

N m t s b l a t t

der

Großherzoglich Hessischen Oberstudien-Direction.

Ausgabe Nr. 1

N^o 2.

Darmstadt am 5. December 1849.

Inhalt. 2. Die Bewahrung des Dienstgeheimnisses.

Zu Nr. D. St. D.
5618.

2.

Darmstadt am 5. December 1849.

Die Bewahrung des Dienst-
geheimnisses.

An die Großherzogl. Bezirks- und Local-Schulcommissionen und die Großherzogl. Directoren der Gymnasien, der höheren Gewerbschule und der Realschulen

Großherzogl. Ministerium des Inneren hat das im Abdruck nachstehende unterm 12. v. M. erlassene Schreiben uns mit der Aufforderung zugehen lassen, in jeder zulässigen Weise dahin zu wirken, daß das Dienstgeheimniß bewahrt, und falls uns in unserm Geschäftskreise eine Verletzung des Dienstgeheimnisses bekannt werde, sofort gegen den betreffenden Angestellten mit aller Strenge vorzuschreiten. Zugleich wurden wir beauftragt, den uns untergeordneten Behörden eine entsprechende Aufforderung zugehen zu lassen, welchem höchsten Befehl wir durch das gegenwärtige Ausschreiben nachkommen.

Breidenbach.

R l ö f.

Wir haben in neuerer Zeit mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß dienstliche Angelegenheiten zur öffentlichen Kenntniß gelangt sind, deren Bekanntwerdung nur durch Verlegung des Dienstgeheimnisses möglich war, und es scheint hiernach die den Staatsdienern obliegende Pflicht, das Dienstgeheimniß streng zu bewahren, nicht überall gehörig beachtet zu werden, ungeachtet jeder Angestellte bei seinem Eintritte in den Dienst oder bei seiner Verwendung für denselben die gewissenhafte Erfüllung dieser sowohl in der Natur eines jeden Dienstverhältnisses begründeten, als auch auf ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften beruhenden Pflicht eidlich anzugeloben hat. Die Nachtheile, welche für den öffentlichen Dienst und häufig auch für einzelne Staatsangehörige daraus entstehen, wenn Angestellte dasjenige, was sie im Dienst und durch denselben erfahren, und was zur Mittheilung an Dritte nicht geeignet ist, unter Beiseitsetzung ihrer Pflichten veröffentlichen oder zu dessen Bekanntwerdung in irgend einer Weise beitragen, sind zu bedeutend, als daß Wahrnehmungen der erwähnten Art unbeachtet bleiben könnten. Wir halten es deshalb für nothwendig, die strenge Bewahrung des Dienstgeheimnisses allgemein einzuschärfen, wobei es, wie sich von selbst versteht, nicht unsere Absicht sein kann, irgend einem einzelnen Angestellten zu nahe zu treten oder in fraglicher Beziehung einen Vorwurf zu machen.